Staatlich/ Tagesordnungspunkt 11 2. April 2015
Senatorin für Wissenschaft und Bildung

Frau Dr. Buhse
15871

V o r l a g e Nr. L 160/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 16.04.2015

Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik

A. Problem

Die staatliche Deputation für Bildung hat am 4. Februar 2015 die Änderungsverordnung zur Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik (IPWeiterbildungsV) zur Kenntnis genommen und der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zugestimmt.

B. Lösung

Über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wird berichtet (Anlage 2).
Durch die Einarbeitung der Anregungen aus der Rechtsförmlichkeitsprüfung (vgl. Synopse, Anlage 3) wurden zum einen kleinere sprachliche Änderungen vorgenommen, die nicht zu einer inhaltlichen Aussageänderung führen.
Folgende Änderungshinweise sind inhaltlich wesentlich:

- In § 4 Absatz 2 sind die Worte "in folgender Reihenfolge" zu streichen, damit Lehrer/innen an Privatschulen nicht Lehrer/innen aus öffentlichen Schulen, die über den Seiteneinstieg in den Schuldienst gekommen sind, vorgezogen werden. Dies wäre sachlich nicht gerechtfertigt.
- Die Zulassung von Lehrer/innen an Privatschulen, die keine Lehramtsqualifikation im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes, sondern „nur“ eine Genehmigung nach § 10 Privatschulgesetz besitzen, kann nicht gewährt werden. § 8 Abs. 1 Bremisches Lehrerausbildungsgesetz definiert die Weiterbildung als Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes, setzt also den vorherigen Erwerb eines Lehramtes im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes voraus. Über ein solches Lehramt verfügen aber die Inhaber einer Genehmigung nach § 10 PrivatschulG gerade nicht. Zudem wird nach § 2 Abs. 4 der IPWeiterbildungsV durch die Weiterbildung "die Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik" erworben. Das bedeutet: Ein Inhaber einer Lehrgenehmigung nach § 10 Privatschulgesetz könnte entgegen § 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgeset-

zes aufgrund der IPWeiterbildungV erstmalig ein Lehramt erwerben, ohne jemals das 2. Staatsexamen absolviert zu haben. Dies ist rechtlich nicht möglich.

- Der Passus „In Einzelfällen entscheidet die Senatorin.“ wird ersetzt durch den Wortlaut „Bleiben auch danach noch Weiterbildungsstudienplätze frei, kann die Senatorin für Bildung und Wissenschaft Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Lehramtsausbildung verfügen und für eine Teilnahme geeignet erscheinen, zulassen.“ Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass § 8 Absatz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes gleichwohl berücksichtigt wird.

Deutlich muss darauf hingewiesen werden, dass die IPWeiterbildungsV die Weiterbildung zum Erwerb einer weiteren Lehramtsbefähigung für das sonderpädagogische Lehramt regelt. Sollten beim dritten Durchgang der Weiterbildungsmaßnahme noch Plätze frei bleiben, wird Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung, Inhaber/innen von Lehrgenehmigungen nach § 10 Privatschulgesetz sowie weiterem pädagogischen Personal das Angebot gemacht, durch den Besuch bestimmter Module ein kleines oder großes Qualifikationszertifikat zu erwerben. Dies entspricht dann einem Fortbildungszertifikat, führt nicht zu einer Lehramtsbefähigung. Hierfür braucht es keiner Regelung in der Verordnung.

Aus dem Beteiligungsverfahren liegen folgende Stellungnahmen vor:

Hochschulverband und der Beamtenbund:

Der Deutsche Hochschulverband stimmt dem Entwurf zu.

Der dbb - Deutsche Beamtenbund stimmt dem Entwurf zu.

Allerdings bemängelt er, dass erst nach Einrichtung der Oberschulen die Weiterbildungsmaßnahme eingerichtet worden sei und sie nicht zu einem vollwertigen Lehramtsabschluss führe.

Hierzu ist zu erläutern, dass es erst seit Dezember 2012 auf Initiative des Landes Bremens möglich ist, die Lehramtsausbildung zum sonderpädagogischen Lehramt mit einem gymnasialen Fach zu verbinden. Die Senatorin setzt sich dafür ein, diese Ausbildung an der Universität zu ermöglichen. Ein entsprechender Passus ist im Wissenschaftsplan enthalten.

Die Weiterbildung führt zu einer bundesweit anerkennten Lehramtsqualifikation für das sonderpädagogische Lehramt.

DGB:

Der DGB begrüßt die Änderung der IPWeiterbildungsV, um auf diesem Wege eine höhere Bewerberzahl zu gewinnen. Besonders positiv hebt er hervor, dass zukünftig auf das Empfehlungsschreiben der Schulleitungen verzichtet werden wird.

Der DGB stimmt damit dem Entwurf zu.

Darüber hinaus stellt er Forderungen, die nichts unmittelbar mit dem Verordnungsentwurf zu tun haben, sondern mit der dafür zugrundeliegenden Problembeschreibung. Die Forderungen lauten:

- Übernahme der kompletten Stundenentlastung durch die Behörde und nicht anteilig auch durch die Schule
- Erhöhung der Stundenentlastung von 10 Std. auf 15 Std./Woche
- Sonderpädagogische Lehrerausbildung für alle Schulstufen

Zu der Frage des DGB, ob Privatschullehrkräfte nun in den Öffentlichen Dienst übernommen werden sollen, ist anzumerken, dass entsprechend ausgebildete Lehrkräfte sich dafür bewerben können.

Personalrat Schulen in Bremen und Bremerhaven, Frauenbeauftragte Bremen und Bremerhaven, Schwerbehindertenvertretung:

Der Personalrat Schulen in Bremen begrüßt, dass zukünftig auf das Empfehlungsschreiben der Schulleitungen verzichtet werden wird.

Die Frauenbeauftragte Bremen hat sich der Stellungnahme angeschlossen.

Der Personalrat Schulen Bremerhaven unterstützt das Anliegen, alle Plätze des Weiterbildungsstudienganges zu belegen, ausdrücklich.

Die Frauenbeauftragte Bremerhaven stimmt der Vorlage zu und hält es für richtig, vorhandene Möglichkeiten auszuschöpfen.

Die Schwerbehindertenvertretung nimmt den Entwurf zur Kenntnis.

Es liegt damit die Zustimmung zu dem Entwurf vor.

Darüber hinaus tragen die Vertretungen Bedenken und Forderungen vor, die nichts unmittelbar mit dem Verordnungsentwurf zu tun haben, sondern mit der dafür zugrundeliegenden Problembeschreibung.

Die Forderungen, bzw. Hinweise des Personalrats Schulen in Bremen und der Schwerbehindertenvertretung lauten:

- Übernahme der kompletten Stundenentlastung durch die Behörde und nicht anteilig auch durch die Schule
- Erhöhung der Stundenentlastung von 10 Std. auf 15 Std./Woche

Die Forderungen des Personalrats Schulen Bremerhaven lauten:

- Transparenz hinsichtlich des Einsatzes der durch die Weiterbildungsmaßnahme zusätzlich gewonnenen sonderpädagogischen Lehrkräfte
- Einsatzmöglichkeit der durch die Weiterbildungsmaßnahme ausgebildeten sonderpädagogischen Lehrkräfte auch in Bremerhaven
- Langfristige Bereitstellung von geeignetem Personal an Schulen
- Flankierende Maßnahmen, um den Beruf attraktiver zu machen (Bezahlung, Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen)
- Ein Überdenken der Befristung der Weiterbildungsmaßnahme auf jeweils drei Durchgänge in den Stadtgemeinden

Über diese Bedenken und Forderungen lässt sich das Gespräch führen. Für den Verordnungsentwurf ergeben sich daraus keine Änderungsanregungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine zusätzlichen Kosten

Von der Durchführung der zweijährigen Weiterbildungsmaßnahme IP sind Frauen und Männer in gleichem Maße betroffen.

E. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Bildung stimmt der Änderung der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik gemäß Anlage 1 zu.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück
(Staatsrat)